

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:
Bewertung eines Steilhangs im Lückenschluss einer
Wohnbebauung zu Vorkommen von gesetzlich ge-
schützten Arten (insbesondere Vögel, Fledermäuse,
Bilche und Reptilien)**

für das Bebauungsplan „In der Mühlwies, 2. Änderung“ in
Bad Breisig, Mühlenstraße 27

Auftraggeber:  

BERICHT

JANUAR 2023

von:

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dipl.-Biol. **Malte FUHRMANN**

Taunusstraße 6
56357 Oberwallmenach



IMPRESSUM

Bauherr:

Untersuchungsobjekt:

Hangbereich mit Gehölzaufwuchs in Flur 1 „Im alten Berge“ auf Flurstücke 218/13 u. 166/27 (bzw. neu zusammgelegt: 218/14)

Mühlenweg 27

53498 Bad Breisig – Rheineck

Bauaktenzeichen:

1.4-226-7

Kartierer und Berichtverfasser:

Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann

Kontrolltermine:

3. u. 24. August sowie 5. Oktober 2022

Januar 2023

Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR)

Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim

Tel.: 06135 – 8544 oder 06772 / 95151

Fax: 06135 – 950876 oder 06772 / 95152

E-Mail: fuhrmann@bgnatur.de



Inhaltsverzeichnis:

1	ANLASS	4
2	RECHTLICHER HINTERGRUND	5
3	BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE	8
4	ERGEBNISSE	8
5	BEWERTUNG	13
5.1	Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“	13
5.2	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“	13
5.3	Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“	14
6	PLANUNGSHINWEISE	14
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	15
6.2	Sicherungs- und Eingriffsminderungsmaßnahmen	15
6.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15
7	VERWENDETE QUELLEN	18

1 Anlass

Auf dem Grundstück „Mühlenstraße 27“ in Bad Breisig, Stadtteil Rheineck im Landkreis Ahrweiler (Flst. [neu] 218/14, Fl. 1) sollen für die Neuerrichtung eines Wohnhauses der Steilhang vor Steinschlag gesichert und der Gehölzaufwuchs auf Terrassenstufen entfernt werden (s. Abb. 1).

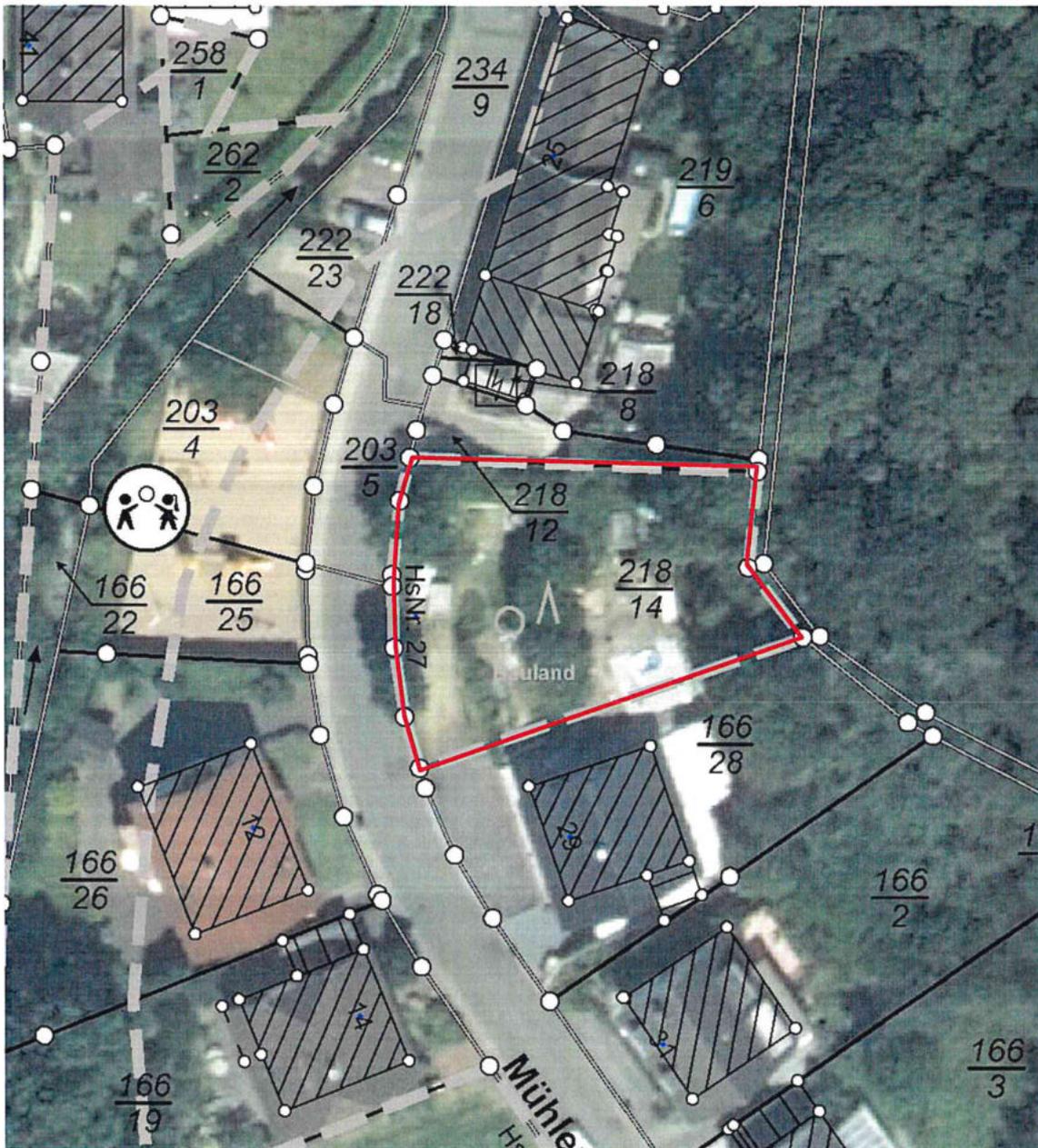


Abbildung 1: Katasterplan mit Luftbild zum geplanten Baugrundstück „Mühlenstraße 27“ in Bad Breisig – Rheineck (Auszug von VG Bad Breisig, 1.7.2022)

Im rechtsgültigen Bebauungsplan „In der Mühlwies“ aus dem Jahr 1967 ist das Plangrundstück als Grünfläche festgesetzt. Im Zusammenhang mit der baurechtlich erforderlichen Änderung in eine Wohnbaufläche zum Lückenschluss in der bestehenden Wohnbauzeile zwischen Mühlenstraße und bewaldetem Berghang um die Burg Rheineck herum ist gutachter-

lich eine artenschutzrechtliche Einschätzung zu erbringen. Die Kreisverwaltung Ahrweiler führt hierzu im Schreiben vom 23.05.2022 (Herr Hoppe) auf: *„Es ist Augenmerk auf Vorkommen europäischer Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, insbesondere die Artengruppe der Säugetiere (Fledermäuse und Haselmaus) sowie Reptilien (Mauer- sowie Zauneidechse) zu legen.“* Der NABU Naturschutzbund Deutschland e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz, verweist in seiner Stellungnahme vom 20.05.2022 (Frau Brinkhoff) zudem auf die Berührung von Schutzzielbelangen des angrenzenden Biotopkomplexes BK-5509-0003-2012 *„Berg der Burg Rheineck“* und führt dazu konkret an: *„Da der Hangschluchtwald nicht nur östlich angrenzt, sondern in das Plangebiet übergeht, muss mittels einer Bestandsaufnahme innerhalb eines Artenschutzbeitrags oder eines landespflegerischen Beitrags die Rechtmäßigkeit der Planungsänderung sichergestellt werden.“*

Hierzu waren der Felshang, eine Holz(spiel)hütte, Mauerreste aus Bruchsteinen sowie drei Terrassenebenen mit begrenzendem Gehölzbestand auf Besatz durch wildlebende, gesetzlich geschützte Tiere zu prüfen. Der vorliegende Bericht fasst Ergebnisse der diesbzgl. durchgeführten Inaugenscheinnahme an drei Terminen im Zeitraum August bis Oktober 2022 zusammen und soll als Bestandteil des Bauantrags dienen. Ziel ist die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen von Vogel-, Fledermaus-, Bilch- und Eidechsenbeständen durch die geplante Nutzungsänderung und Bebauung (Konfliktanalyse) sowie die Aufführung von gegebenenfalls notwendigen Kompensationsmaßnahmen im Planungsbereich.

2 Rechtlicher Hintergrund ¹

Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen wild lebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies wird in den *„Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“* genauer geregelt. Hierin heißt es in Absatz 1:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“*

Besonders geschützt sind Tier- und Pflanzenarten, wenn sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt werden:

- Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“²

¹ Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.



- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“³
- Arten nach einer Rechtsverordnung unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BNatSchG⁴
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Zu den **streng geschützten** Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“
- Arten nach einer Rechtsverordnung unter Bezug auf § 54 Abs. 2 BNatSchG
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Eine „**Ruhestätte**“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist. Im rheinland-pfälzischen LNatSchG (vom 06. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020, GVBl. S. 287) wurde dazu der § 24 „**Nestschutz**“ in Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 54 Abs. 7 BNatSchG neu aufgenommen: *„Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.“*

² **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.“

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

³ **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**

- Anhang II beinhaltet „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „besondere Verantwortung“ zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.
- Anhang IV enthält „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und bezieht sich auf die „Artenschutz“-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

⁴ **Der § 54 BNatSchG regelt**, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt wird, mit Zustimmung des Bundesrates weitere Listen von im Inland natürlich vorkommenden Arten aufzustellen, die „in ihrem Bestand gefährdet“ oder „vom Aussterben bedroht sind“ und für deren Fortbestand „die Bundesrepublik Deutschland in hohem“ oder „besonders hohem Maße verantwortlich ist“ und diese den besonders oder streng geschützten Arten gleichzustellen.

Nach **Abs. 5** (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022) ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u. a. auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 sicherzustellen, dass

- „... das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (wird) und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“,
- „die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,“ nur unvermeidbar beeinträchtigt werden und
- „... die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Soweit erforderlich können zur Wahrung dieser Vorgaben „... auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“ Diese so genannten CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*) zielen u. a. auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzen insbesondere die **europäischen Vogelschutz- (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL)** in nationales Recht um. Einige der europäischen Farn- und Blütenpflanzen, Moose u. Flechten sowie Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und sonstige Arten werden im Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (zuletzt geändert und konsolidiert unter 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten, „... b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“ Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben durch die Verordnung 2009/ 147/EG vom 30. November 2009 und zum 15. Februar 2010 zuletzt ersetzt) im Artikel 5 das Verbot, „... b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; ... d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.“

Für die Beurteilung der Erheblichkeit bei Eingriffen in Vorkommen der Vogel- und FFH-Arten werden zudem differenzierte Listen zur Einschätzung der **Erhaltungszustände der Populationen** auf verschiedenen Betrachtungsebenen (EU, BRD, Bundesländer, atlantische und kontinentale Landschaftsräume) geführt und regelmäßig aktualisiert. Im so genannten „Ampel-Schema“ wird zwischen „günstig“ (= grün), „ungünstig-unzureichend“ (= gelb) u. „ungünstig-schlecht“ (= rot) sowie „unbekannt“ (= grau) unterschieden.

In der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, geändert) sind gemäß § 1 zudem weitere Pflanzen- und Tierarten

in Anhang 1 Spalte 2 „unter besonderen Schutz“ und in Anhang 1 Spalte 3 „unter strengen Schutz“ gestellt worden.

Hinsichtlich der in § 54 BNatSchG erwähnten „**Verantwortung für bestimmte inländische Arten**“ existieren derzeit erste Angaben in den nationalen „Roten Listen“ auf Bundes- und Landesebene, die bislang aber noch nicht in geltendes Recht verbindlich eingebunden wurden.

Auch im Sinne des **Baugesetzbuches** (BauGB i. d. F. vom 03. November 2017 – BGBl. Teil I, S. 3634, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021, BGBl. I S. 4147) sind gemäß § 1, Abs. 6 bei „*der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen (...) 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ...*“. Dies hat „*innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile*“ (§ 34 BauGB) genauso Gültigkeit, wie beim „*Bauen im Außenbereich*“ (§ 35 BauGB).

3 Beschreibung der Vorgehensweise

Am 03. u. 24. August sowie 05. Oktober 2022 wurden die „Bauwerke“ (Spielhütte aus Brettern, Bruchsteinmauern und Gabionen am Terrassenrand) sowie Landschaftselemente (Geholzbestand an der Hangoberkante und zwischen den Terrassenebenen) und Baustofflager (Steine, Bretter, Container, tlw. unter Folienabdeckung) auf dem steilen Baugrundstück gründlich inspiziert. Es wurde nach Vogelnestern, Graskobeln von Haselmäusen und weiteren Besatzspuren wildlebender Tiere (z. B. Kot oder dunkel verfärbte Ränder an Spalten und Nischen) gesucht. Dabei kamen auch ein Fernglas und ein Endoskop zum Einsatz. Trockenmauern, Steinhaufen und Holzlagerplätze sowie Terrassenplatten, Treppenstufen und Bruchsteinstützwände wurden über längere Zeiträume bei warmen, trockenen und windarmen Witterungsverhältnissen (am 3.8. bei 30 °C, am 24.8. bei 32 °C, am 5.10. bei 21 °C) in Augenschein genommen. Auch wurde unter schwarzen Abdeckfolien nach Eidechsen gesucht und an Blütenpflanzen nach wertgebenden Tagfaltern Ausschau gehalten.

4 Ergebnisse

Das betrachtete Grundstück füllt eine Baulücke innerhalb einer Wohnbauzeile entlang der Mühlenstraße im Stadtteil Rheineck von Bad Breisig. Das Gelände überbrückt auf nur 30 m Grundstückslänge in West-Ost-Ausdehnung zehn Höhenmeter, steigt nach Osten zunächst über drei Terrassenebenen stufig flach und danach bis zur bewaldeten Hangkante sehr steil an. Das Grundstück hat eine Größe von 627 m². Knapp 10 m² davon (ca. 1,6 %) überlappen mit dem Biotopkomplex BK-5509-0003-2012 „*Berg der Burg Rheineck*“ (dessen Gesamtgröße beträgt 36 ha). Ob diese Überlappung bei der Schutzgebietskartierung überhaupt beabsichtigt war oder nur eine Unschärfe in der Gebietsabgrenzung darstellt, lässt sich nicht eindeutig ergründen. Die Darstellungsschärfe bei der Biotopkartierung beruht zumindest nicht auf der geografischen Ebene des Flurstückskatasters, sondern ist meist grober gefasst, in der Regel auf Ebene der Topografischen Karte 1:25.000. Dadurch sind unbeabsichtigte „Überzeichnungen“ bei größerem Maßstab leicht möglich.

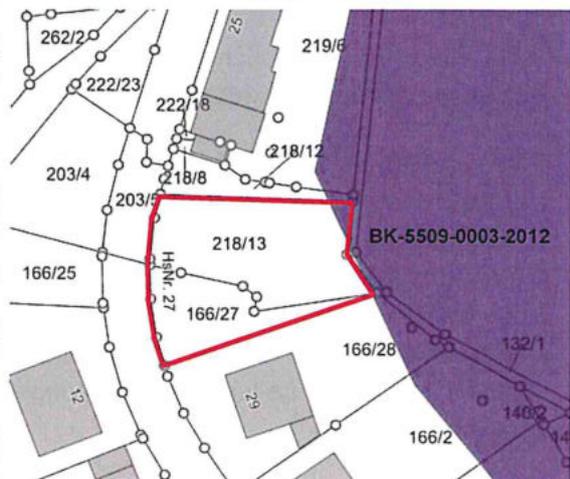
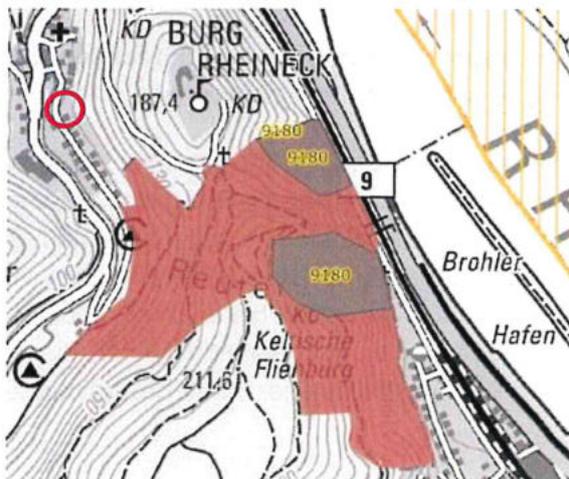
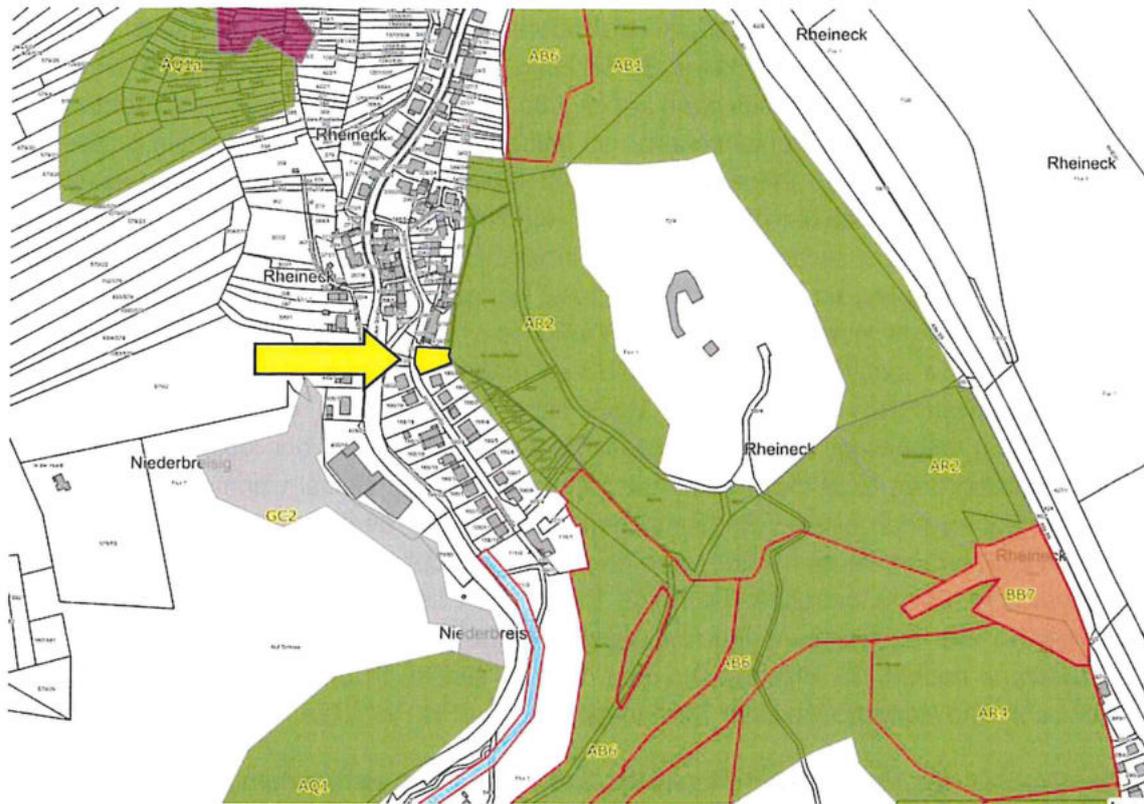


Abbildung 2: Lage des Baugrundstücks „Mühlenstraße 27“ außerhalb einer Teilfläche des FFH-Gebietes DE-5510-302 „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“, aber mit geringer Überschneidung zum Biotopkomplex BK-5509-0003-2012 „Berg der Burg Rheineck“ mit Biotoptyp „Ahorn-Hangschuttwald“ (AR2)

Inhaltlich weist die – nur über Leitern erreichbare – südexponierte Hangschulter eine langgrasige Bodendeckung mit lockerer Bestockung durch einzelne Ahornbäume (**Französischer Ahorn**, *Acer monspessulanum*) auf (s. Abb. 2). An einer abgestorbenen **Fichte** (*Picea abies*) stehen vereinzelt Borkenschollen ab, hinter denen sich kleine Hohlräume bilden, die von spaltenbewohnenden Fledermäusen (z. B. **Zwergfledermaus**, *Pipistrellus pipistrellus*) kurzfristig als Versteckplatz genutzt werden können. Ein entsprechender Besatznachweis wurde aber trotz Nachsuche nicht erbracht. Innerhalb des Biotopkomplexes BK-5509-0003-2012 ist als Biotoptyp ein Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald (OSIRIS-Schlüsselbezeichnung: AR2) ausgewiesen, der aber laut Definition von Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) dominiert wird sowie an wärmebegünstigten Standorten auch vielfach Winterlinde (*Tilia cordata*) oder Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) begünstigt. Insofern entspricht der Waldrand an der oberen (= östlichen) Grundstücksgrenze nicht den Kriterien der Biotopkartierung. Selbst wenn dies bei großzügiger Auslegung noch einer „Randzone“ des weiter östlich beginnenden Ahorn-Hangschuttwaldes zugeordnet werden sollte, wäre damit kein Biotoptyp nationaler Bedeutung oder auf europäischer Ebene betroffen. Derartige Biotoptypen liegen 160 – 190 m südöstlich und nordöstlich der betrachteten Flurstücksgrenze (AB6 „*Wärmeliebender Eichenwald*“, Pauschenschutz nach § 30 BNatSchG), resp. 365 m südöstlich davon (Lebensraumtyp 9180 „*Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion*“ nach FFH-Richtlinie).

Der Großteil des betrachteten Flurstücks 218/14 befindet sich zudem unterhalb der oben beschriebenen Hangschulter und überwiegend auf deutlich niedrigerem Geländeniveau (s. Abb. 3). Am Nordrand des Steilhangs werden gestapelte Stammholzabschnitte sowie Baubretter gelagert. Hier steht auch ein kleines Spielhaus aus Brettern und alten Fenstern errichtet. Hier wurde ein juveniler **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*) von seinen Eltern gefüttert (s. Abb. 4). Ein Vogelnebst wurde auf dem betrachteten Grundstück weder in Nischen der Wände und Lagerplätzen des Baumaterials, noch im Gehölzbestand (Ahorn, Apfel, Holunder, Sommerflieder, Walnuss, Weißdorn) gefunden. Auch beschränkten sich Beobachtungen von über das Grundstück hinwegfliegenden oder in Randbereichen sich aufhaltenden Vögeln (Amsel, Blaumeise, Haussperling, Mehlschwalbe) auf wenige Einzeltiere, die zudem überwiegend keinen Bezug zum betrachteten Grundstück zeigten.

Trotz intensiver Nachsuche ergaben sich auch **keine Sichtungen von Eidechsen** oder Schlangen auf dem Grundstück. Eine Besiedlung ist somit sehr unwahrscheinlich.

Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse, insbesondere durch Zwergfledermäuse in Fassadenspalten der benachbarten Gebäude, ist nicht vollständig auszuschließen. Nachweise gelangen aber keine, auch nicht in Spalten der Bruchsteinmauerreste und neu errichteten Gabionen hangseits der Terrasse. Auch ergaben sich **keine Hinweise auf Vorkommen von Haselmäusen oder anderen Bilchen**. Die Stein- und Holzhaufen bieten zwar geeignete Versteckplätze, doch dürften die regelmäßigen Begehungen des Geländes durch die Anwohner und wiederholten Umschichtungen der Baumaterialienlager eine Besiedlung erschweren.

Auch erwies sich die **Tagfalterfauna als nicht wertgebend**. Einzig Kohlweißlinge (*Pieris spec.*) wurden in Einzelexemplaren an den Blütenpflanzen beobachtet. Arten wärmebegünstigter Habitats (z. B. Schillerfalter oder Bläulinge) wurden nicht beobachtet.

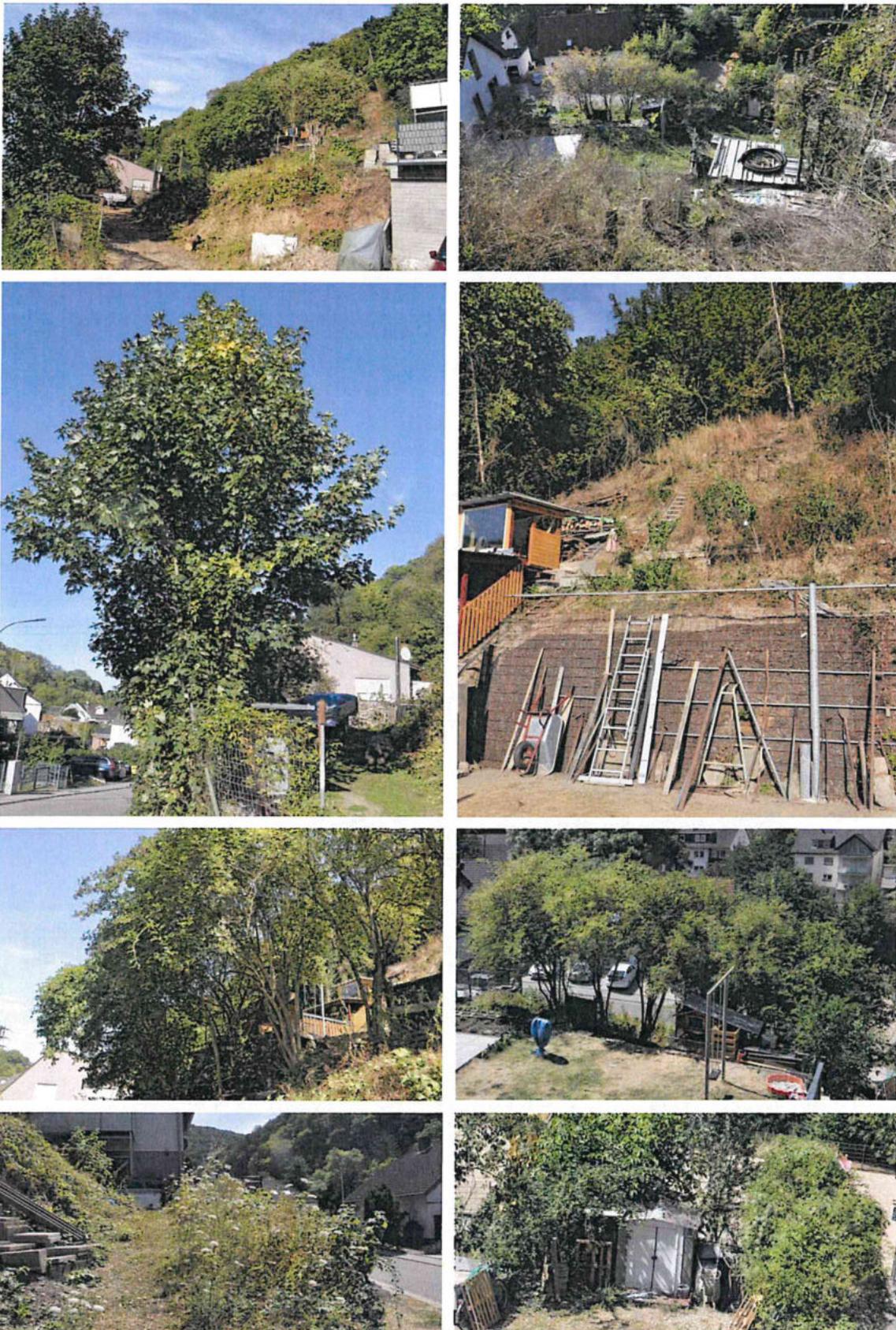


Abbildung 3: Ansichten zum Geländeprofil sowie Stauden- und Gehölzbestand auf dem Baugrundstück in der „Mühlenstraße 27“

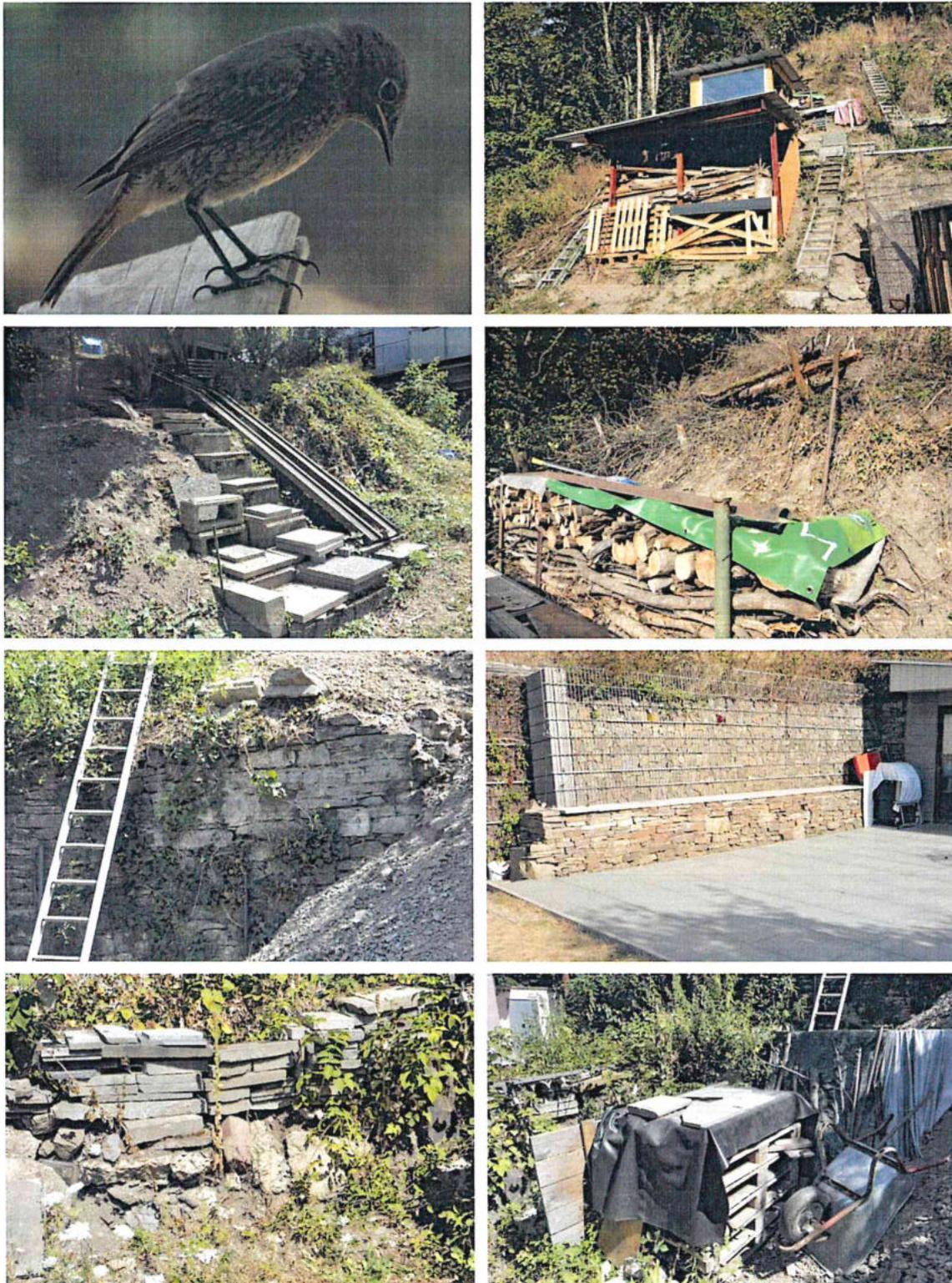


Abbildung 4: Jungtier vom Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) im Holz- und Bretterlager sowie potenzielle Reptilienversteckplätze zwischen Steinplatten, in Bruchsteinwänden und unter schwarzer Abdeckfolie (allerdings ohne Besatzbefunde) auf dem Baugrundstück in der „Mühlenstraße 27“ in Bad Breisig – Rheineck

5 Bewertung

Das geplante Baugrundstück an der Mühlenstraße 27 in Bad Breisig – Rheineck steht innerhalb des Siedlungsbereiches und außerhalb von Schutzgebieten nach der europäischen Vogelschutz-, bzw. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Schutzgebietes sind somit (auch nach Aussage der Kreisverwaltung Ahrweiler) nicht zu erwarten. Auch werden Zielvorgaben des Naturschutzes des am Ostrand der Planfläche angrenzenden Biotopkomplexes nicht beeinträchtigt. Ausgehend von einer effektiven Bauhöhe des geplanten Wohnhauses in maximaler Höhe der Nachbargebäude in der Bebauungszeile an der Mühlenstraße ist eine Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung der deutlich höher gelegenen Hangschulter am Grundstücksoststrand nicht zu befürchten. Selbst eine anlagenbedingte Verschattung kann oberhalb des Steilhangs ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Belange sind aber auch außerhalb von Schutzgebieten zu beachten. Hierbei sind drei Tatbestände zu klären (vgl. Kap. 2):

- 1.) Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten?
- 2.) Können durch das Vorhaben besonders geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?
- 3.) Werden durch das Vorhaben Brutvögel oder streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

5.1 Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“

Für die geplante Gebäudeerrichtung auf Höhe des derzeitigen Terrassenniveaus müssen Gehölze gerodet und Reste von wenigen Bruchsteinmauern geräumt werden. Damit gehen aber **keine Verluste aktuell genutzter Nistplätze von Vögeln oder von Versteckplätzen anderer gesetzlich geschützter Tiere (z. B. Fledermäuse, Bilche, Reptilien)** einher. Die beobachtete Fütterung eines fast flüggen Hausrotschwanz-Jungtieres findet vielfach außerhalb des Niststandortes statt. Nischen und Spalten in den Wänden können sporadisch als Versteckplatz genutzt werden. Zumindest eine dauerhafte oder regelmäßig wiederkehrende Besiedlung ist aber auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen nicht anzunehmen.

5.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“

Dies kann theoretisch **bei Beräumung der Lager an Baumaterialien, Baumfällungen oder Abtragung der Bruchsteinmauerreste** geschehen. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist damit aber im vorliegenden Fall nur im Sinne einer *worst case*-Betrachtung zu rechnen. Insbesondere können sich bei Vorhandensein einer Brutstätte Jungtiere bei drohenden Gefahren nicht durch Flucht aus dem Risikobereich retten. Bei Entdeckungen gesetzlich geschützter wildlebender Tiere während der Baufelderschließungsarbeiten bedarf es im Einzelfall einer **Rettungsumsiedlung** durch fachlich geschultes Personal.



5.3 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

Hinweise auf das aktuelle Vorkommen von **Brutvögeln** haben sich bei der durchgeführten Geländeinspektion weder im Spielhaus, den Bretterlagern, noch im Gehölzbestand auf dem geplanten Baugrundstück ergeben. Für diese Tiergruppe ist deshalb während der Bauphase mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Anlagebedingt können **große, spiegelnde Fensterfronten, Balkonbrüstungen oder Gebäudefassaden** eine Gefahr für Vögel darstellen. Vögel nehmen diese bei ungünstigem Sonnenstand vielfach nicht als Hindernis wahr. Dadurch kann es zu Kollisionen kommen, auch mit Todesfolge für die Vögel. Hierzu sind im Bedarfsfall technische Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Auch für ein Vorkommen von **Fledermäusen** liegen keine Hinweise vor. Diese streng geschützte Tiergruppe ist deshalb ebenfalls von der Baufelderschließung nicht betroffen. Kollisionsgefahren zwischen dem Fahrzeugverkehr und insektennachjagenden Fledermäusen können aber bau- und betriebsbedingt durch den Einsatz insektenanlockender Außenbeleuchtungsanlagen neben Straßen (hier aber nur Anliegerverkehr auf der Mühlenstraße) verursacht werden. Technische Gegenmaßnahmen sind auch zu dieser Gefahrenabwehr leicht möglich.

Bilche gehören (aktuell) nicht zu den streng geschützten Tieren im Sinne des BNatSchG, obwohl der Gartenschläfer in einer Bewertung des Bundesamtes für Naturschutz zu den bundesdeutschen „Verantwortungsarten“ zu zählen ist⁵.

Bei eventuellen Funden von Brutvögeln oder anderen gesetzlich geschützten Tieren während der Bauarbeiten ist dies unverzüglich zu melden (s. o.) und das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, um einen möglichen Schaden abzuwenden und gegebenenfalls erforderliche Rettungsmaßnahmen fachgerecht ausführen zu können. Durch die frühzeitige Bereitstellung von Ausweichquartieren kann im Bedarfsfall eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population leicht vermieden werden. Auch die Möglichkeit eines kurzfristigen Ausweichens von Tieren, die ggf. im Zuge durchgeführter Abbrucharbeiten gestört werden, ist dadurch gegeben. Grünflächenverluste sind grundsätzlich ausgleichsbefähigt, da sie den hier betrachteten Tieren die Nahrungsgrundlage in Form von Beerenfrüchten und Insekten bieten. Essenzielle Habitatverluste treten aber bei der geringen Grundstücksgröße nicht ein.

6 Planungshinweise

Konkrete negative Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften gesetzlich geschützter Tiere sind bei einer Wohnbauflächenausweisung des betrachteten Flurstücks 218/14 in Bad Breisig – Rheineck nicht zu erkennen. Auf evtl. Verluste für in Spalten und Nischen versteckt lebende Vögel, Fledermäuse, Bilche und Reptilien sowie auf anlage- und betriebsbedingte Verletzungsrisiken für Vögel an großen Fensterscheiben und Fledermäuse neben Straßen wurde aber oben hingewiesen. Es werden nachfolgend vorsorgliche Kompensationsmaß-

⁵ http://biologischevielfalt.bfn.de/fileadmin/NBS/documents/Bundesprogramm/Downloads/BPBV_Liste_Verantwortungsarten_12.2021_01.pdf

nahmen vorgestellt, für die im Sinne des Artenschutzes eine hierarchische Abfolge einzuhalten ist: 1. Vermeidung, 2. Minderung, 3. Ausgleich und Ersatz.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Ein Erhalt seltener oder spezieller Brutplätze für die Avifauna oder ein Fledermaus-/Bilchquartier, bzw. Reptilienversteckplatz ist nach derzeitigem Erkenntnisstand auf dem untersuchten Grundstück nicht zu benennen. Eine Besiedlung in den kommenden Vegetationsperioden ist aber nicht auszuschließen. Deshalb ist **eine möglichst baldige Baufeldfreistellung anzustreben**. Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung gesetzlich geschützter Vögel, bzw. Zerstörung von frisch angelegten Vogelnestern innerhalb der Baufelder ist eine **Gehölzrodung** in Konformität mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 39, Abs. 5) auf den Zeitraum **1. Oktober bis Ende Februar** zu legen. Diese Bauzeitenregelung reduziert das Verletzungs- und Tötungsrisiko auf ein signifikant unerhebliches Niveau für alle evtl. betroffenen Arten. Die Untere Naturschutzbehörde kann hierzu eine abweichende Ausnahme zulassen, wenn sichergestellt ist, dass keine gesetzlich geschützten Tiere von einer Gehölzrodung betroffen sind (z. B. mittels Durchführung einer ökologischen Umweltbaubegleitung).

6.2 Sicherungs- und Eingriffsminderungsmaßnahmen

Die ausführenden Baufirmen sind über das eventuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld zu informieren und für Hinweise auf deren Versteckplätze zu sensibilisieren (z. B. Kotfunde, Piepslaute etc.). Es ist darauf hinzuwirken, dass **Funde von insbesondere Brutvögeln oder anderen gesetzlich geschützten Tierarten** (z. B. Fledermäuse, Bilche, Reptilien) **unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden**, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsumsiedlungen fachgerecht vornehmen zu können.

Zur **Verhinderung von Vogelschlag** an spiegelnden Gebäudefronten (z. B. >2 m² große Fenster, Balkonbrüstungen und spiegelnde Fassadenfronten) sind transluzente Materialien zu verwenden oder eine flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) an allen spiegelnden Gebäudeteile mit der Vorgabe einer Begrenzung der Spiegelwirkung auf maximal 15 % Außenreflexionsgrad zielführend.

Zur **Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten** und ihnen **in den Straßenverkehr nachfliegenden Fledermäusen** ist beim Einsatz für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse zu achten. Auch soll kein Licht nach oben emittieren.

6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Moderne Bauweise mit z. B. glatten Fassaden und abgedichteten Dachräumen erschweren insbesondere für Vögel und Fledermäuse die Etablierung von Nistplätzen und Quartieren. Daher sind für diese Tiergruppen **Ersatzquartiere empfehlenswert**, auf Grundlage der Ha-



bitatbewertung auf dem geplanten Baugrundstück, aber nicht verbindlich festzulegen. Auch können **für Reptilien rein vorsorglich** Versteckplätze in sonnenexponierter Lage (z. B. auf der Hangschulter am Ostrand des Grundstücks) mittels **Stein- und/oder Holzhaufen** (natürlich vor Abrutsch gesichert) angelegt werden.

Neben einer Begrünung der verbleibenden Freiflächen auf dem Baugrundstück bietet auch eine **Dach- und Fassadenbegrünung am Neubau** mit beispielsweise Wilden Wein (*Vitis vinifera* oder *Parthenocissus tricuspidata*), Waldrebe (*Clematis spec.*) oder Geißblatt (*Lonicera spec.*) zudem direkt und indirekt Nahrung (Beeren, Insektenanlockung) für Vögel, Fledermäuse und Bilche. Dies könnte somit die Lebensgrundlage für diese Tiere auf dem betrachteten Baugrundstück ebenfalls sichern.



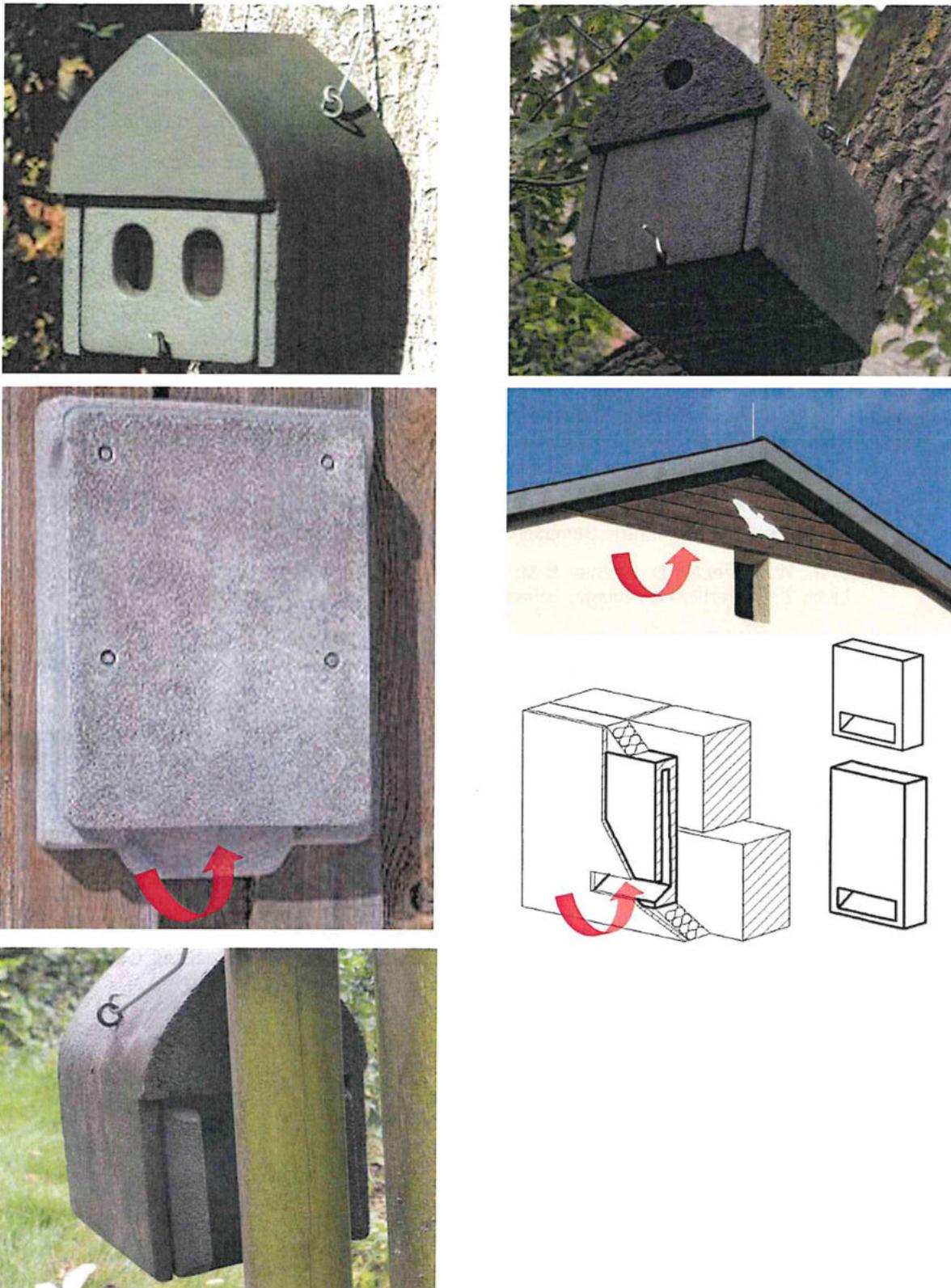


Abbildung 5: Beispiele von Vogelnistkästen (oben-links: Nischenbrüterhöhle; oben-rechts: Kleinvogelkasten) und Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand (Mitte-links), Giebelverschalung und Fassadeneinbaustein (Mitte-rechts) sowie eines Bilchkastens mit Öffnung auf der Kastenrückwand (Bilder: Archiv BG NATUR)

7 Verwendete Quellen

- BUER, F. & M. REGNER (2002):** Mit „Spinnennetz-Effekt“ und UV-Absorbern gegen den Vogeltod an transparenten und spiegelnden Scheiben. – Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Vogel und Umwelt **13**: 31 – 41.
- EU (2003):** Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.
- EU (2003):** Vogelschutzrichtlinie der EU, Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.
- GRÜNWARD, A. & G. PREUß (1987):** Säugetiere (Mammalia). – Ministerium für Umwelt und Gesundheit (Hrsg.): Rote Liste Wirbeltiere. – Eigenverlag, 13 – 19. Mainz.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **170**(2): 73 S. Bonn-Bad Godesberg.
- SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNE (2008):** Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – Schweizerische Vogelwarte Sempach, 49 S.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012):** Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte, Schweiz.
- SIMON, L., M. BRAUN, TH. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, TH. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014):** Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (Hrsg.), 51 S., Mainz.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz **44**.
- WEISHAAR, M. (1992):** Artenschutzprojekt Fledermäuse (Chiroptera) in Rheinland-Pfalz. – unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 153 S. + Anhang, Gusterath.
- ZIMMERMANN, K. (1990):** Artenschutzprojekt Fledermäuse (Chiroptera) in Rheinland-Pfalz. – unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, 109 S. + Anhang, Gau-Algesheim.

Oberwallmenach, den 16.01.2023

Malte Fuhrmann

Malte Fuhrmann

